

Zeitschrift: Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern
Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern
Band: 62 (2007)

Artikel: Natur- und Landschaftsschutz : das institutionelle Umfeld
Autor: Hammer, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natur- und Landschaftsschutz – Das institutionelle Umfeld

Thomas Hammer





Einführung

13

Der Natur- und Landschaftsschutz in der Welterbe-Region ist in ein komplexes institutionelles Umfeld eingebettet. Beteiligt sind der Bund, die beiden Kantone Bern und Wallis, 26 Gemeinden und private Akteure. Für die Qualität des Natur- und Landschaftsschutzes ist deshalb die Aufgaben- und Kompetenzteilung sowie die Wahrnehmung der Pflichten und Handlungsspielräume aller Beteiligten von besonderer Bedeutung. Dabei muss zwischen dem Natur- und Landschaftsschutz im engeren Sinne, wie er in der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung verankert ist, und demjenigen im weiteren Sinne als Querschnittsaufgabe in andern Gesetzes- und Politikbereichen, so in der Raumplanungs- oder Landwirtschaftsgesetzgebung unterschieden werden. Solche Politik- und Gesetzesbereiche werden für den Natur- und Landschaftsschutz zunehmend wichtiger.

Das politisch-administrative Umfeld

Aus dem föderalen System der Schweiz mit den drei komplementären politischen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden mit hoher Kantons- und Gemeindeautonomie ergibt sich ein dreistufiger Aufbau des öffentlichen Wesens mit jeweils eigenen Gesetzesgrundlagen, Verwaltungsstrukturen und Kompetenzen. Im Natur- und Landschaftsschutz führt dies zu einem komplexen System. Verschiedene Verwaltungsebenen teilen sich gemeinsam die Verantwortung für den Natur- und Landschaftsschutz und arbeiten eng zusammen. Koordination, Komplementarität und Kohärenz werden so zu grundlegenden Herausforderungen, damit die übergeordneten Ziele über die Zusammenarbeit der drei administrativen Ebenen *gemeinsam* erreicht werden.

Eine Zwischenebene stellen die Regionen mit ihren Regionalverbänden dar, welche Aufgaben der Gemeinden wahrnehmen und die Koordination von Projekten zwischen den Regionsgemeinden, dem Kanton und dem Bund übernehmen, je nach Auftrag auch in der Regional- oder Landschaftsentwicklung. Die acht Berner Gemeinden gehören zwei und die 18 Walliser Gemeinden drei verschiedenen Regional(planungs)verbänden an. Die 26 Gemeinden der Welterbe-Region bilden demnach keine politisch-administrative Einheit. Gerade deshalb ist es umso wichtiger, dass sie sich trotzdem als Region betrachten und gemeinsam handeln. Mit einem regionalen Verständnis kann die Identifikation gegen innen und gegen aussen (u.a. im Marketing) gestärkt und zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinden die von ihnen selbst formulierten Ziele (siehe Trägerschaft UNESCO Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn 2001) und die Anforderungen der UNESCO gemeinsam erreichen wollen.

Der grösste Teil des Welterbe-Gebiets ist im Eigentum der Einwohner- und Burgergemeinden, insbesondere in den Randgebieten ist auch Privateigentum vorhanden, so in der Ge-

meinde Lauterbrunnen. Dort besitzt die private Naturschutzorganisation Pro Natura mit den Alpen Understeinberg und Breitlauenen im Hinteren Lauterbrunnental rund 500 ha Boden und ist damit eine der grössten privaten Bodenbesitzerinnen im gesamten Perimeter (Küttel 2000: 35). Das sonstige Gemeindegebiet ist vorwiegend in privatem Bodeneigentum. Dies bedeutet für den Natur- und Landschaftsschutz, dass bei der Umsetzung von Projekten oft eng mit einer Vielzahl von Eigentümern zusammengearbeitet werden muss, damit entsprechende eigentümerverbindliche Regelungen zustande kommen.

Die Alpwirtschaft und -pflege ist in privatrechtlichen oder in öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bäuerten, Burg- und Bergschaften, Alpkorporationen oder Alpgenossenschaften organisiert. Diese gemeinschaftlichen Organisationen bewirtschaften die Alpen (Almen), d.h. die land- und weidewirtschaftlich nutzbaren Gebiete oberhalb der Talböden. Bäuerten, Burg- und Bergschaften, Alpkorporationen und Alpgenossenschaften besitzen meist traditionsreiche, komplexe Nutzungsregelungen, die oft mehrere Jahrhunderte alt sind. Für den Erhalt der kulturell bedingten Biodiversität, der dazu notwendigen Nutzungs- und Pflegeformen und somit zur alpinen Kulturlandschaft tragen diese entscheidend bei (siehe Kasten).

■ Bergschaften in Grindelwald – Wichtige Institutionen der Landschaftspflege im Berggebiet

In Grindelwald teilen sich die sieben Bergschaften Bach, Bussalp, Grindel, Holzmatten, Itramen, Scheidegg und Wärgistal die Nutzung und Pflege der alpwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese sind nach kantonalem Recht privatrechtlich organisiert und gelten als juristische Personen. Das gemeinsame oberste Organ der Bergschaften bildet die Taleinungskommission, die den Status einer Alpgenossenschaft geniesst. Das Ziel der Bergschaften ist gemäss Taleinungsbrief die «geordnete und nachhaltige Bewirtschaftung der sieben Alpen der Talschaft Grindelwald». Die Bergschaften verwalten zudem Berghäuser, Bergschaftsvermögen und Wälder. Die Regelungen bezüglich Nutzung und Pflege der Alpen reichen bis ins Jahr 1404 zurück. 1538 kam es zur Niederschrift der Alpordnung in Form eines Taleinungsbriefs. Dieser Taleinungsbrief behält, mit geringen Anpassungen, seine Gültigkeit bis heute. Die Grundordnung der gemeinsamen Alpsömmerei und die Tagwannpflichten (Unterhaltsarbeiten in der Landschaft) blieben seither unverändert (Tiefenbach 2006, Tiefenbach & Mordasini 2006).

Bergschaften und ähnliche Körperschaften bewirtschaften und pflegen die Alpen. Ihre mehrhundertjährige Erfahrungen belegen, dass Gemeineigentum und / oder gemeinschaftliche Nutzungsregelungen marginale Nutzungsgebiete an der Grenze der Ökumene erhalten können. Bergschaften und ähnliche Körperschaften tragen entscheidend zur landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Vielfalt im Berggebiet bei.

Das rechtlich-planerische Umfeld

Mit der Anerkennung durch die UNESCO verpflichtete sich die Schweiz im Sinne des Art. 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt zu «wirksamen und aktiven Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Erschliessung» des Welterbe-Gebiets. Damit sind u.a. der Schutz und die Erhaltung physikalischer und biologischer Grundlagen,

der Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, der alpinen und subalpinen Ökosysteme auf den verschiedenen Höhenstufen, aber auch die Erschliessung des Welterbe-Gebiets für Besuchende gemeint. In diesen übergeordneten Zielen sind Zielkonflikte bereits angelegt, wobei aus den UNESCO-Bestimmungen klar hervorgeht, dass die Schutz- und Erhaltensziele den Erschliessungszielen vorangehen und Zielkonflikte zugunsten der Schutz- und Erhaltensziele gelöst werden müssen; somit müsste im Konfliktfall allenfalls auf Erschliessungsmassnahmen verzichtet oder müssten solche sogar rückgängig gemacht werden.

Zu den Anforderungen der UNESCO kommen die Vorstellungen und Ansprüche des Netzwerkes der Gemeinden «Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn» dazu. Diese Gemeinden verpflichteten sich 2001 in der Präambel zur Charta vom Konkordiaplatz, «die Entwicklung der Region nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu fördern.» Dabei bezieht sich das Gemeindenetzwerk auf die Agenda 21, die 1992 von den Vereinten Nationen in Rio de Janeiro verabschiedet wurde, und verpflichtet sich, «den in der Agenda 21 enthaltenen Auftrag zu erfüllen...». Und dieser Auftrag ist ambitioniert, denn die Agenda 21 fordert, dass die Gemeinden über einen Konsultations- und Konsensfindungsprozess zur Lösung der globalen Probleme und zur Erreichung der (globalen) Ziele der Agenda 21 entscheidend beitragen (Hammer 2004): «Viele der in Agenda 21 aufgeführten Probleme und Lösungen beruhen auf *lokalen Massnahmen*; deshalb kommt den Lokalbehörden bei der Durchsetzung einer nachhaltigen Entwicklung eine Schlüsselrolle zu» (Keating 1993: 47, hervorgehoben durch Autor). Es geht demnach darum, lokal-regionale Probleme zu lösen und damit gleichzeitig zur Lösung globaler Probleme beizutragen. Die lokal-regionale Entwicklung ist somit erst dann nachhaltig, wenn die globale Perspektive berücksichtigt und zur Linderung globaler Probleme ein Beitrag geleistet wird.

Die Anforderungen der UNESCO und die zusätzlichen Eigenansprüche des Gemeindenetzwerks ergänzen sich. Die Anforderungen der UNESCO sind primär auf den Natur- und Landschaftsschutz ausgerichtet. Dagegen haben die zusätzlichen Eigenanforderungen des Gemeindenetzwerks die nachhaltige Entwicklung zum Ziel. Aufgrund dieser zusätzlichen Eigenanforderung werden auch die Gemeindegebiete ausserhalb des Welterbe-Gebiets, so die intensiv genutzten Flächen wie die Siedlungsflächen und damit neben dem Natur- und Landschaftsschutz andere Politikbereiche einbezogen. Für die nachhaltige Entwicklung der Welterbe-Region können beispielsweise die Regionalpolitik, die Landwirtschaftspolitik und die Raumplanung eine hohe Bedeutung haben.

Natur- und Landschaftsschutz in der Schweiz

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sind gemeinsam für den Natur- und Landschaftsschutz verantwortlich. Dabei ist Bundesrecht stets übergeordnet. In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ist festgeschrieben, dass

- die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind;
- der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes Rücksicht nimmt;
- der Bund Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler schont oder sie ungeschmälert erhält, wenn dies das öffentliche Interesse gebietet;
- der Bund Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern kann;
- der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt erlässt und bedrohte Arten vor der Ausrottung schützt;
- Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt sind.

Verfassungsrechtlich sind einzig Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sowie bedrohte Tier- und Pflanzenarten geschützt. Der Bund kann jedoch «Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung» sichern und er ist verpflichtet, *Landschaften und Naturdenkmäler ungeschmälert zu erhalten*, wenn dies das öffentliche Interesse gebietet. Seit 1977 sind verschiedene Verordnungen und Inventare entstanden, welche die Objekte auflisten und deren Schutzstatus festlegen.

Für die Welterbe-Region sind u.a. von Bedeutung:

- die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler,
- die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz,
- die Auenverordnung,
- die Hochmoorverordnung,
- die Flachmoorverordnung,
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung,
- die Moorlandschaftsverordnung,
- die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung,
- die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete
- und die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Der Natur- und Landschaftsschutz auf Bundesebene ist in eine vom Bund mitgetragene internationale Politik eingebunden. So ist der Bund verpflichtet, die internationalen Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, über die Biologische Vielfalt, über die Feuchtgebiete, über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und

Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie die Alpenkonvention einzuhalten. Natur- und Landschaftsschutz ist somit zusätzlich über internationale Übereinkommen legitimiert. So verpflichtete sich der Bund, den Schutz der Weltnaturerbe-Güter in umfassende Planungsprogramme einzubeziehen, die Erhaltung von Feuchtgebieten über die Einrichtung von Schutzgebieten zu fördern, die biologische Vielfalt, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten, eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen zu sichern.

Der Vollzug der Vorschriften im Natur- und Landschaftsschutz obliegt den Kantonen. Diese überführen die Bundesvorgaben in kantonales Recht in Form von Erlassen und kantonalen Verordnungen. Entsprechend den unterschiedlichen Schutzauflagen in den jeweiligen Verordnungen ist aber der rechtliche Schutzstatus der verschiedenen Gebiete und Objekte unterschiedlich streng.

Natur- und Landschaftsschutz auf Bundesebene

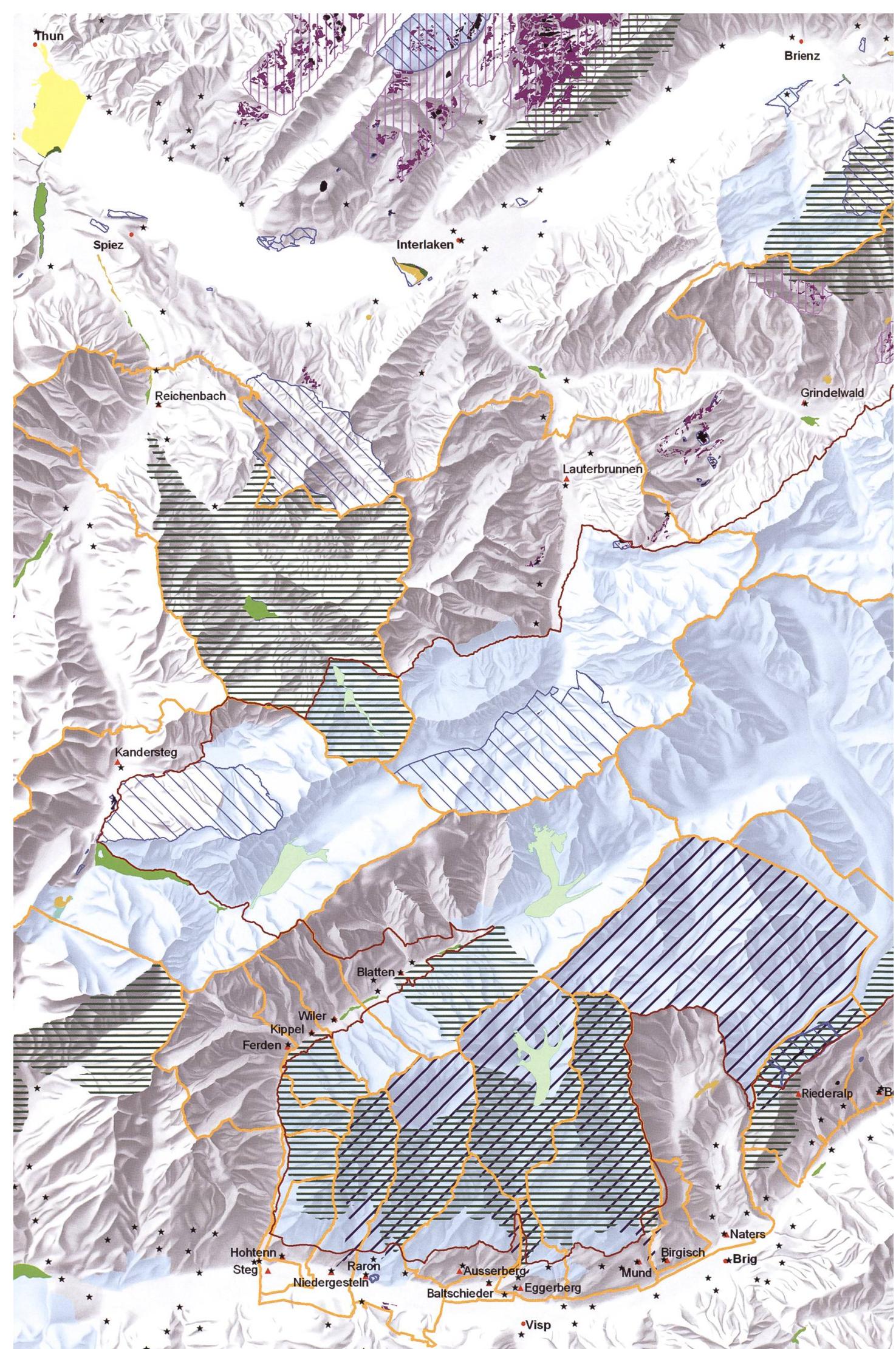
Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Landschaftsschutz)

Die flächenmässig bedeutendsten Landschaftsschutzgebiete stellen die beiden 1983 im Bundesinventar für Landschaft und Naturschutz (BLN) ausgewiesenen BLN-Gebiete Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher und südlicher Teil dar. 1996/98 wurden deren Perimeter angepasst. Die beiden Gebiete decken rund 95 % des Welterbe-Gebiets ab und sind zu einem Grossteil mit diesem übereinstimmend (s. Abb. 1). Damit wird der grösste Teil des Welterbe-Gebietes auf Bundesebene in Bezug auf die Wahrnehmung und Umsetzung der Bundesaufgaben geschützt. In den Berner Gemeinden Guttannen, Lauterbrunnen, Innertkirchen, Schattenhalb und Kandersteg sowie in den Walliser Gemeinden Fieschertal, Riederalp, Mund, Bellwald und Eggerberg ist das BLN-Gebiet grösser als das Welterbe. Dagegen ist ein Teil der Flächen innerhalb des Welterbe-Perimeters in den Berner Gemeinden Kandersteg, Schattenhalb und Meiringen sowie in der Walliser Gemeinde Blatten nicht in den BLN-Gebieten enthalten und damit über die BLN-Verordnung nicht geschützt. Das Ziel ist jedoch, den BLN-Perimeter dem Welterbe-Perimeter anzupassen.

Für die Objekte im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) gelten die allgemeinen Bestimmungen von Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes: «Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmäler- te Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der unge-

Nachfolgende Doppelseite

Abbildung 1: Übersichtskarte nationale und kantonale Schutzgebiete



Übersichtskarte nationale und kantonale Schutzgebiete

Legende

- ▲ Hauptorte der Welterbe-Gemeinden
- Regionale Zentren
- Grenzen der Welterbe-Gemeinden
- Perimeter des Welterbes

Landschaftsschutz (national)

- Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
- Verordnungen über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung
- Moorlandschaften von besonderer Schönheit
- ★ Schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Biotopschutz (national)

- Eidgenössische Jagdbanngebiete
- Hoch- und Übergangsmoore
- Flachmoore
- Gletschervorfelder (Auengebiete)
- Alpine Schwemmebenen (Auengebiete)
- Fliessgewässer (Auengebiete)
- Deltas (Auengebiete)
- Amphibienlaichgebiete (ortsfest)
- Amphibienlaichgebiete (Wanderobjekte)
- Wasser- und Zugvogelreservate

Kantonale Schutzgebiete

- Kantonale Naturschutzgebiete (Biotop- und/oder Landschaftsschutz)

Datengrundlagen:

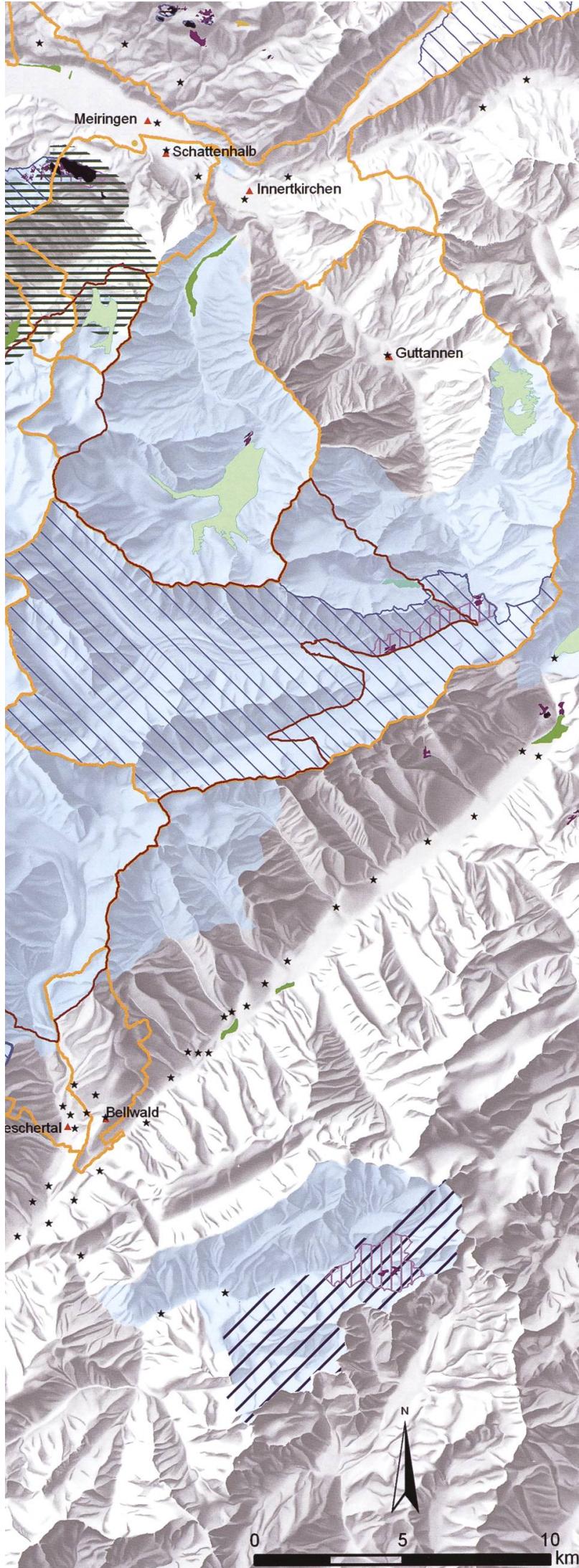
Bundesamt für Landestopographie:
CH-Grenze, Seen: GG25 © 2005 (DV002213)
Gemeindehauptorte: SWISSNAMES © 2004 (DV012687)
Relief: PK100 © 1998 (DV 351.4)

Bundesamt für Umwelt:
Amphibieninventar, Stand 2003
Aueninventar, Stand 2003
BLN, Stand 2001
Flachmoorinventar, Stand 2004
Hochmoorinventar, Stand 2003
Inventar der Moorlandschaften, Stand 2004
ISOS, Stand 1994
Jagdbanengebiete, Stand 2004
Perimeter Welterbe, Stand 2005
VAEW-Vertragsgebiete, Stand 2004
Wasser- und Zugvogelreservate, Stand 2001

Kanton Bern:
NSG, Stand 2004
Kanton Wallis:
NSG, Stand 2005

Digitale Kartengrundlage,
reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA068219)

Kompilation und Kartographie:
CDE (Centre for Development and Environment),
Geographisches Institut Universität Bern,
in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft
Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn,
Interlaken und Naters, 11.2006



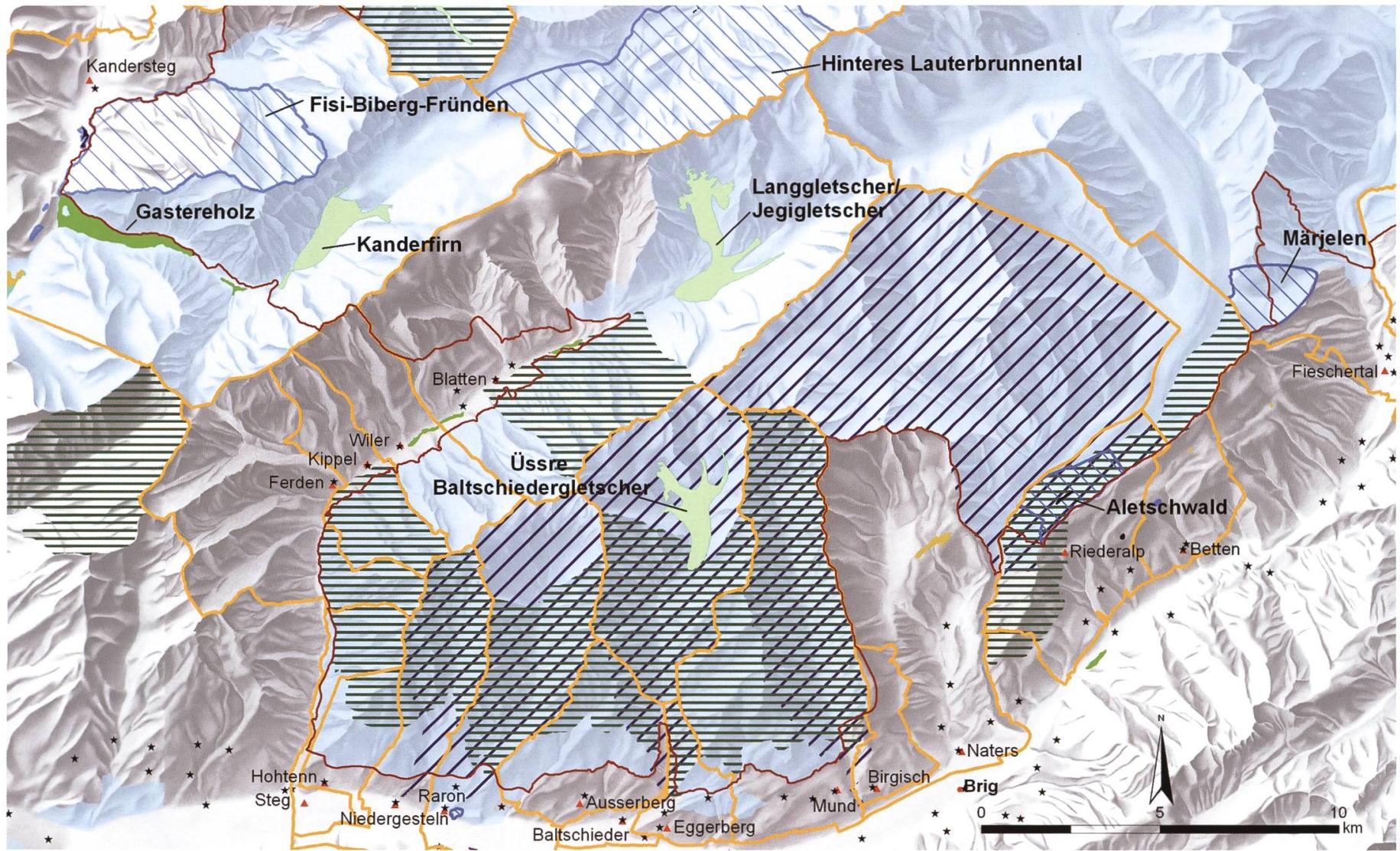


Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtskarte Südwest. Legende siehe Übersichtskarte.

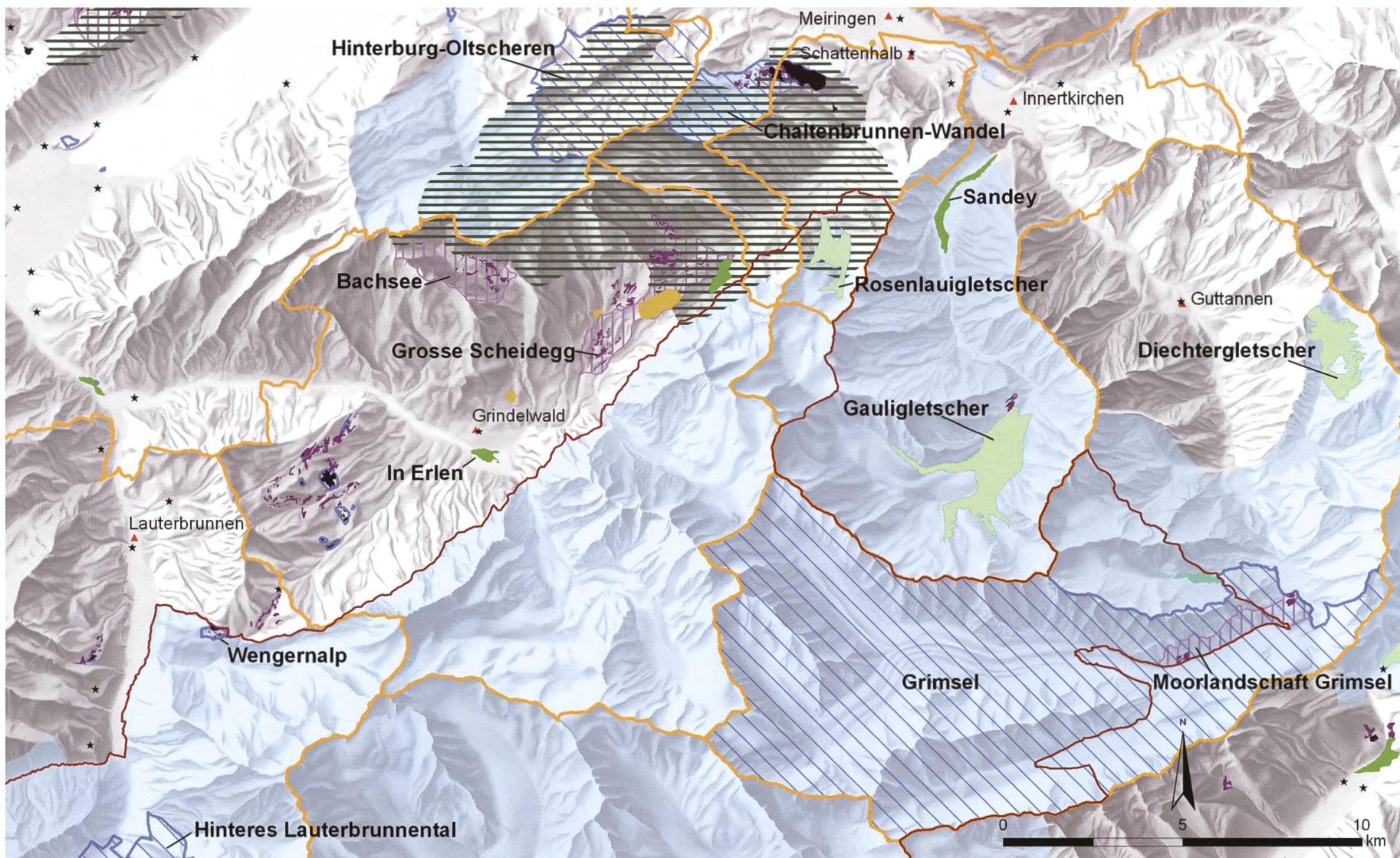


Abbildung 3: Ausschnitt Übersichtskarte Nordost. Legende siehe Übersichtskarte.

schmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.» Das BLN ermöglicht damit keinen integralen Schutz. Die Akteure sind an die Einhaltung der BLN-Bestimmungen nur dann gebunden, wenn sie Bundesaufgaben wahrnehmen. Um die Gebiete gegenüber Projekten auf Kantons- und Gemeindeebene zu schützen, müssten diese die BLN-Bestimmungen übernehmen oder eigene Schutzvorschriften erlassen.

Neben den beiden Hauptobjekten befinden sich drei weitere, eher kleine BLN-Objekte in der Welterbe-Region, nämlich das Objekt Aareschlucht, das Objekt Chaltenbrunnenmoor-Wandelalp und das Objekt Raron-Heidnischbiel. Insgesamt liegen rund 82 % der BLN-Flächen innerhalb der Welterbe-Region im Welterbe-Perimeter.

Auengebiete und Gletschervorfelder von nationaler Bedeutung (Biotopschutz)

In der Welterbe-Region befinden sich 19 Auengebiete von nationaler Bedeutung, wobei sechs Gebiete innerhalb des Welterbe-Gebietes liegen und zwei, die Chiemadmatte (Blatten VS) und Gastereholz (Kandersteg BE) daran angrenzen. Gemäss der Auenverordnung sollen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Insbesondere sollen die auentypische einheimische Pflanzen- und Tierwelt, deren ökologischen Voraussetzungen und die geomorphologische Eigenart sowie die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts erhalten und soweit sinnvoll und machbar wiederhergestellt werden. Dazu legen die Kantone den Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Zu den durch die Kantone zu treffenden Schutz- und Unterhaltsmassnahmen gehören der Erhalt und die Förderung einer angepassten, nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Erlass von Vorschriften für die zulässige Nutzung des Bodens, der vollumfängliche Schutz von Auenbereichen mit vollständig oder weitgehend intakten Gewässer- und Geschiebehaushalten, die Anpassung bestehender und neuer Nutzungen an die Schutzziele, die gezielte Förderung seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften sowie die Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität durch Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags.

Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Biotopschutz)

In der Welterbe-Region befinden sich 15 Objekte, die gemäss der Hochmoorverordnung erfasst wurden. Drei Objekte befinden sich innerhalb des Welterbe-Gebietes, so die Objekte Station Wengernalp und Understeinberg (beide in der Gemeinde Lauterbrunnen) und das Objekt Aletschwald (Gemeinde Riederalp). Deren Fläche beträgt insgesamt 7.74 ha. Das Schutzziel ist ähnlich wie dasjenige in der Auenverordnung; ebenso sind die durch die Kantone zu treffenden Schutz- und Unterhaltsmassnahmen relativ streng. Beispielsweise dürfen weder Bauten und Anlagen errichtet, noch Bodenveränderungen vorgenommen, Torf

abgebaut, Moorböden gepflügt oder Stoffe ausgebracht werden. Ausgenommen sind einzig Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzieles oder der Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen, soweit diese dem Schutzziel nicht widerspricht. Ebenso ist der Gebietswasserhaushalt zu erhalten und zwecks Moorregeneration gegebenenfalls zu verbessern. Die forstliche Nutzung ist nur dann gestattet, wenn diese der Erhaltung der Biotope dient. Die Verbuschung ist zu verhindern. Die typische Moorvegetation ist zu erhalten, gegebenenfalls auch durch eine angepasste Bewirtschaftung. Die Moore sind vor Trittschäden zu schützen. Die touristische und die Erholungsnutzung sind dem Schutzziel untergeordnet.

Flachmoore von nationaler Bedeutung (Biotopschutz)

Es gibt in der Welterbe-Region 20 Flachmoore von nationaler Bedeutung. Von diesen befinden sich zwei innerhalb des Welterbe-Gebietes: die Objekte Mederlouwenen (Gemeinde Guttannen) und Wengernalp (Gemeinde Lauterbrunnen). Neun Flachmooren von nationaler Bedeutung liegen auf dem Gemeindegebiet von Grindelwald. Die meisten befinden sich ausserhalb des eigentlichen Welterbe-Gebietes.

Das Schutzziel ist dasselbe wie in der Hochmoorverordnung. Die durch die Kantone zu treffenden Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sehen ebenfalls sehr ähnlich aus, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung: Während in der Hochmoorverordnung die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nur ausnahmsweise toleriert wird, wird in der Flachmoorverordnung der Erhaltung und Förderung der angepassten landwirtschaftlichen Nutzung – die vielmals erst den Erhalt der Flachmoore sichert – eine besondere Bedeutung beigemessen. Es gibt graduelle Unterschiede im Schutz zwischen Hoch- und Flachmooren, so im Umgang mit der Verbuschung, die in Flachmooren «bei jeder sich bietenden Gelegenheit verhindert» werden soll. Und während Hochmoore vor Trittschäden geschützt werden müssen, sind Flachmoore nur vor *dauernden* Schäden durch unangepasste Beweidung und durch Trittbelaastung zu schützen. Auch sind in den Hochmooren die touristische und die Erholungsnutzung dem Schutzziel untergeordnet, dagegen muss diese in Flachmooren mit dem Schutzziel lediglich in Einklang stehen.

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Biotopschutz)

In der Welterbe-Region befinden sich neun Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, jedoch keines innerhalb des Welterbe-Gebietes. Die Kiesgrube Balmgüeter ist als einziges als Wanderobjekt klassiert, das im Laufe der Zeit verschoben werden kann.

Gemäss der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV) sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung des Objekts als Amphibienlaichgebiet, der Amphibienpopulation und des Objekts als Element im Lebensraumverbund. Förderungs- und Unterhaltsmassnahmen,

die nach Anhören der Grundeigentümer/innen und der Nutzungsberechtigten von den Kantonen festgelegt werden, sollen dies sicherstellen.

Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (Landschaftsschutz)

In der Welterbe-Region befinden sich vier Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, wobei einzig die 2004 ins Inventar aufgenommene Moorlandschaft Grimsel zu rund zwei Dritteln innerhalb des Welterbe-Gebietes liegt. Gemäss Moorlandschaftsverordnung «ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen» und «sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster». Neben dem Pflanzen- und Tierschutz, speziell von gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, soll aber auch eine «nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung» unterstützt und erhalten bleiben. Das übergeordnete Ziel ist, die Moorlandschaften als ökologisch *und* ästhetisch wertvolle Kulturlandschaften mit der jeweiligen Lebensraum- und Artenvielfalt, den charakteristischen Elementen und Strukturen, ebenso wie den nachhaltigen, typischen Nutzungsformen zu erhalten. Für die geschützten Moorbiotope innerhalb der Moorlandschaften gelten die Schutz- und Pflegebestimmungen der jeweiligen Verordnungen; neben der ökologischen Einbettung und Vernetzung der Moorbiotope steht hier der Landschaftsschutz im Vordergrund.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung erstellten Pläne und erlassenen Vorschriften bezüglich Bodennutzung mit den Schutzzielen übereinstimmen, Bauten und Anlagen «nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen», und «die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen».

Vor der Wasserkraftnutzung geschützte Landschaften («VAEW»-Landschaften, Landschaftsschutz)

Alle vier in der Welterbe-Region vorhandenen Landschaften, die entsprechend der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) vor der Wasserkraftnutzung geschützt sind, liegen im Kanton Wallis und fast vollständig innerhalb des Welterbe-Gebietes und machen rund 20% von dessen Fläche aus.

Die VAEW «regelt die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung, die ein Gemeinwesen infolge Erhaltung und Unterschutzstellung einer schützenswerten Landschaft von nationaler Bedeutung ... erleidet», wobei das anspruchsberechtigte Gemeinwesen glaubhaft machen muss, «dass die Nutzung der Wasserkraft in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglich wäre.»

Die VAEW fordert verbindliche Massnahmen vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen: «Die Unterschutzstellung muss in einer vom Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Raumplanungsrecht vorgesehenen grundeigentümerverbindlichen Form auf unbestimmte Zeit erfolgen und sämtliche Eingriffe verbieten, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen könnten.» Die VAEW-Landschaften erfahren damit von den Anforderungen des Bundes her einen viel weiter reichenden Landschaftsschutz als es die BLN-Bestimmungen vorsehen und stellen die auf Bundesebene gesetzlich am strengsten geschützten, grossräumigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Welterbe-Gebietes dar. Gerade die Existenz der VAEW-Verordnung und der VAEW-Verträge belegt, dass die BLN-Gebiete bezüglich kantonaler und kommunaler Projekte nur schwach geschützt sind, ansonsten die für den Bund teuren «VAEW»-Verträge nicht notwendig wären. Im Gegensatz zu den BLN-Gebieten ist das *anspruchsberechtigte Gemeinwesen* bezüglich der VAEW-Landschaften *verpflichtet*, die jeweilige Landschaft auf *unbestimmte Zeit* und *grundeigentümerverbindlich* zu schützen. Dabei sind nicht nur Eingriffe zu verbieten, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen, sondern auch solche, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen könnten, womit auch relativ kleine und wenig umstrittene Eingriffe nicht möglich sind.

Vom Grundsatz her und wie in den trilateralen Verträgen zwischen dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden geregelt, sind Bodenveränderungen und das Erstellen von Bauten und Anlagen irgendwelcher Art verboten und die Schutzgebiete vor allen Veränderungen zu schützen. Es gibt jedoch kein totales Nutzungsverbot, sondern die in den Verträgen geregelten Nutzungen (u.a. Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Wasserkraft, sanfter Tourismus) sind weiterhin möglich.

Der geplante Neubau der Seilbahn Riederarl-Belalp, der in einem VAEW-Gebiet liegt, ist somit nicht möglich, solange der entsprechende Vertrag gültig ist. Die Verträge zwischen den drei Parteien können jedoch jederzeit «einvernehmlich» aufgehoben, jedoch nicht einseitig gekündigt werden. Die Aufhebung eines solchen Vertrags widerspricht den Zielen des Welterbes und stünde den vielfältigen Anstrengungen, den Natur- und Landschaftsschutz qualitativ zu verbessern, diametral entgegen. Angesichts der internationalen Verpflichtung bezüglich des Welterbe-Gebiets und der Selbstverpflichtung der Gemeinden sowie der negativen Signalwirkung für den Natur- und Landschaftsschutz und der insgesamt kontraproduktiven Wirkung, die eine solche Vertragsauflösung angesichts der angestrebten übergeordneten Ziele darstellen würde, ist eine einvernehmliche Vertragsauflösung aber nicht realistisch.

Eidgenössische Jagdbanngebiete (Biotopschutz)

Sechs der insgesamt 41 Eidgenössischen Jagdbanngebiete liegen in der Welterbe-Region; sie machen rund 15.6 % der Fläche des Welterbes aus.

Gemäss Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) ist die Jagd innerhalb dieser Gebiete grundsätzlich verboten. Weiter sind verboten: Das Stören der Tiere, das

freie Zelten und Campieren, das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen, das Befahren von Alp- und Forststrassen ohne land- und forstwirtschaftlichen Zweck, die Benützung von Fahrzeugen ausserhalb von Strassen und Wegen und die Durchführung militärischer Übungen mit scharfer oder mit Übungsmunition. Ebenso dürfen sportliche und sonstige gesellschaftliche Anlässe nur durchgeführt werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden *kann*. Neben dem Schutz der Tiere sind auch die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel geschützt. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass «solche Lebensräume a) land- und forstwirtschaftlich angepasst genutzt werden; b) nicht zerschnitten werden; c) ein ausreichendes Äsungsangebot aufweisen.» Ebenso übernehmen sie die jagdpolizeilichen Aufgaben: Damit sind auch die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume gebunden. Die Jagdbanngebiete stellen somit zusammen mit den Moorlandschaften die auf Bundesebene am verbindlichsten geschützten, mittelgrossen und grossen Artenschutzgebiete dar.

Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

In der Welterbe-Region existiert kein Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler und nationaler Bedeutung. Es besteht jedoch eine Verbindung zum Objekt «Kanderdelta bis Hilferingen» (Kanton BE). Die Kander entspringt in der Welterbe-Gemeinde Kandersteg, führt Wasser aus zwei Perimetergemeinden in den Thunersee zwischen Spiez und Thun und trägt so zur Existenz eines Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung im Raum des Kanderdeltas bei.

Ortsbilder und historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung

Im Vergleich zu den bisher erläuterten Inventaren und Schutzbestimmungen steht beim Schutz der Ortsbilder und der historischen Verkehrswege der Heimat- und Kulturgüterschutz und damit der Schutz der Kulturlandschaft im Vordergrund. In der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) sind 59 Objekte aus der Welterbe-Region aufgeführt, 40 aus dem Kanton Wallis und 19 aus dem Kanton Bern. Kein einziges Schutzobjekt liegt innerhalb des eigentlichen Welterbe-Gebietes; trotzdem stellen sie wichtige Objekte für den Landschaftsschutz dar. Für alle diese Objekte gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), so die Schonung der Objekte und, wo das allgemeine Interesse an den Objekten überwiegt, ihre ungeschmälerte Erhaltung bei der Erfüllung der Bundesaufgaben, wobei von der ungeschmälerten Erhaltung nur dann abgewichen werden darf, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Die Erarbeitung des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) wurde Ende 2003 abgeschlossen. Die entsprechende Verordnung über den Schutz der historischen

Verkehrswege der Schweiz (VIVS) ist noch nicht rechtskräftig, weshalb auf eine Kommentierung verzichtet wird.

13

Natur- und Landschaftsschutz auf kantonaler und kommunaler Ebene

Der Vollzug des bundesrechtlichen Natur- und Landschaftsschutzes liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Die Kantone überführen die zwingenden Bundesvorgaben in kantonales Recht und weisen die Gemeinden an, die jeweiligen Gebiete in den kommunalen Nutzungsplänen darzustellen. Zudem fordert das Natur- und Heimatschutz-Gesetz (NHG), dass die Kantone für den Schutz und den Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu sorgen haben; damit tragen die Kantone im Biotopschutz die Hauptverantwortung. Die Kantone bzw. die Gemeinden definieren dabei die Ziele und Schutzmassnahmen selbst.

Bezüglich dem Landschaftsschutz hingegen gibt es von Bundesseite her keine zwingenden Vorgaben für die Kantone. Damit sind die Kantone bundesrechtlich einzig verpflichtet, Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu definieren. Insgesamt gibt es 99 regional geschützte Flachmoore in der Welterbe-Region. Nur zwei dieser Flachmoore liegen innerhalb des Perimeters, je eines in den Gemeinden Blatten (VS) und Guttannen (BE).

Des Weiteren gibt der Bund den Kantonen weiche Naturschutzbestimmungen vor. So haben sie nach NHG in «intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen» für den «ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation» zu sorgen. Zudem sind sie gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz für «einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzesauftrag» verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass «die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.»

Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Bern

Zu den wichtigen gesetzlichen Grundlagen des Kantons bezüglich Natur- und Landschaftsschutz gehören das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnung einerseits und das Baugesetz und die Bauverordnung andererseits. Während das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnung Zweck, Ziele, Anforderungen, Massnahmen und Kompetenzen im Naturschutz regeln, sind Baugesetz und Bauverordnung für die raumplanerische Steuerung des Natur- und Landschaftsschutzes von grosser Bedeutung. So werden im zweiten Teil des kantonalen Baugesetzes die Grundsätze, Planungsgrundlagen, Zuständigkeiten und Einspracheverfahren bezüglich der räumlichen Planung geregelt, Aspekte, die auch für den Natur- und Landschaftsschutz grundlegend sind. Und in der Bauverordnung werden die

Massnahmen, die Inventarerstellung und die Berücksichtigung der Inventarobjekte im Planungsverfahren festgelegt.

Des Weiteren sind für den Natur- und Landschaftsschutz Gesetze und Verordnungen u.a. bezüglich Landwirtschaft, Wildtiernutzung, Forstwesen, Fischerei und Umweltschutz von Bedeutung. Im Anhang der Verordnung über den Wildtierschutz sind bspw. 91 Wildschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung und Naturschutzgebiete mit Jagdverbot aufgelistet. Dazu gehören die internationalen und nationalen Wasser- und Zugvogelreservate, die eidgenössischen Banngebiete, die regionalen Vogelschutzgebiete, die regionalen Wildschutzgebiete und von den Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

Zu den eidgenössischen Schutzgebieten kommen im Kanton Bern verschiedene Kategorien von Schutzgebieten mit eigenen Schutzbestimmungen dazu, so regionale Vogelschutzgebiete, regionale Wildschutzgebiete (bzw. kantonale Jagdbannbezirke), kantonale Forstreservate, Reptilien-Kerngebiete und Trockenstandorte und Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung (ANAT). Zudem ist der Kanton Bern daran, Waldreservate einzurichten (Regierungsrat des Kantons Bern 2002). Dazu gehört die Widmannshöhe in der Gemeinde Guttannen (22 ha, Eigentum der Kraftwerke Oberhasli AG) als Totalreservat. Zum Schutz von Trockenstandorten und Feuchtgebieten von regionaler Bedeutung schliesst das kantonale Naturschutzinspektorat «...mit den Bewirtschaftern Verträge für die sachgerechte Nutzung der inventarisierten Trockenstandorte und Feuchtgebiete ab und richtet entsprechende Bewirtschaftungsbeiträge aus» (Region OO 2004, Anhang). Zudem definiert der Kanton Vorgaben für die Umsetzung der Eidgenössischen Moorlandschaftsverordnung in die Nutzungspläne der Gemeinden (Regierungsrat des Kantons Bern 2000). Dabei werden zwar keine zusätzlichen allgemeinen Schutzziele und Schutzmassnahmen, jedoch zusätzliche spezifische Ziele und Massnahmen formuliert.

In den acht Gemeinden bezeichnete der Kanton Bern jeweils per Regierungsratsbeschluss neunzehn Schutzgebiete als kantonale Naturschutzgebiete. Zwölf davon sind ganz oder teilweise national geschützt, so beispielsweise die Naturschutzgebiete Grimsel und Chaltenbrunnen-Wandelalp als Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und die Naturschutzgebiete Hinteres Lauterbrunnental und Wengernalp als Hoch- und Flachmoore (bzw. letzteres zusätzlich als Amphibienlaichgebiet). Angesichts der relativ kleinen Naturschutzflächen, die unter nationalem Schutz stehen, bedeutet die Ausscheidung kantonaler Naturschutzgebiete, die über die Fläche oder die Schutzbestimmungen der nationalen Gebiete hinausgehen, eine substantielle Erweiterung der national geschützten Flächen.

Auf kantonaler Ebene sind für den zukünftigen Natur- und Landschaftsschutz u.a. die kantonale Richtplanung und das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept bedeutungsvoll. Der nach den neuen Vorgaben des Bundes (BRP 1997) erarbeitete Kantonale Richtplan 2002 (Regierungsrat des Kantons Bern 2002) versteht sich als strategisches, selbständiges

Führungsinstrument der Regierung, mit dem die Gesetzesaufträge von Bund und Kanton umgesetzt werden und die Raumplanung «als Instrument zum Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden» sollen (Regierungsrat des Kantons Bern 2002). Der kantonale Richtplan ist behördensverbündlich, auch für die Nutzungsplanung auf Gemeindeebene. Er wird mit den Richtlinien der Regierungspolitik und der Finanzplanung koordiniert.

«Natur und Landschaft schonen und entwickeln» ist eines der neun Hauptziele der Raumordnungspolitik des Kantons. Dabei sollen die Vielfalt der noch naturnahen Kulturlandschaften erhalten, «unerschlossene oder nur wenig erschlossene Geländekammern von besonderem ökologischem und landschaftlichem Wert ... – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend ... erschlossen», die Artenvielfalt im Wald gefördert, die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Landschaft vorangetrieben und die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und bedrohte Biotope in ihrer Qualität erhalten, aufgewertet und vernetzt werden. Zu den konkreten Massnahmen, die direkt oder indirekt mit den Welterbe-Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und der nachhaltigen Regionalentwicklung in Verbindung stehen, gehören auch die Förderung der Umsetzung von regionalen Potenzialen, die Förderung der Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, die Wahrnehmung der besonderen Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz, der Abbau überregionaler Verbreitungshindernisse für Wildtiere, die Schaffung von Waldreservaten, der Erhalt und die Aufwertung von Gewässern, die Entwicklung einer regional differenzierten Förderstrategie für den ländlichen Raum, die Koordination der Sektoralpolitiken und Auswirkungen auf die Regionen, der Abschluss eines Koordinationsabkommens Kanton-Planungsregionen, die Förderung von Regionalparks und weiteren nachhaltigen Entwicklungsmodellen, die Unterstützung der Lokalen Agenda 21 sowie die Sicherstellung der Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns. Der Aufbau des Welterbes geniesst ebenso eine hohe Priorität unter den Massnahmen des Regierungsrates.

Im Richtplan wird das 1998 verabschiedete Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (K-LEK) als wichtiges natur- und landschaftsschutzrelevantes Koordinationsinstrument eingestuft. Das K-LEK als behördensverbündliches Konzept richtet sich in erster Linie an den Kanton bei der Erfüllung seiner landschaftsrelevanten Aufgaben und dient ihm als massgebende Grundlage und verbindliche Leitlinie, wie der Regierungsrat des Kantons Bern 1998 betonte. Das Ziel ist, «die Anstrengungen der raumrelevant tätigen Behörden im Hinblick auf eine nachhaltige Pflege und Entwicklung von Landschaft und Natur» zu verstärken. Im K-LEK werden kantonale Erhaltungsgebiete ausgeschieden, wobei dem Erhalt der von Bund und Kanton bezeichneten Gebieten Priorität beigemessen wird, und zwar den BLN-Gebieten, den Moorlandschaften, den Eidgenössischen Jagdbanngebieten und den kantonalen Naturschutzgebieten. Es gelten die jeweils vorgegebenen Schutzziele der jeweiligen Schutzbeschlüsse oder Bundesverordnungen. Damit sind auch die Kantonsbehörden verpflichtet, die vom Bund definierten Schutzziele einzuhalten und beispielsweise im Genehmigungsver-

fahren der kommunalen Nutzungspläne zu überprüfen, ob die Schutzziele des Bundes in den kommunalen Nutzungsplänen berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung müssen die Gemeinden die BLN-Bestimmungen in ihre Richt- und Nutzungspläne integrieren. Damit sind die Behörden nicht nur bei der Erfüllung der Bundesaufgaben, sondern auch bei der Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben an die BLN-Bestimmungen gebunden.

Neben Nutzungsplänen haben die Gemeinden im Kanton Bern auch Schutzpläne zu erstellen: Im Schutzplan «... werden zum einen die vor allem ästhetisch begründeten Landschaftsschutzgebiete dargestellt und deren Nutzung im Baureglement umschrieben. Im Schutzplan wird aber auch die Erhaltung der einzigartigen und nicht wiederherstellbaren Lebensräume geregelt. Eingang im Schutzplan finden zudem Objekte und Flächen, die von grosser Bedeutung und mittels übergeordneten Gesetzen bereits unter Schutz gestellt worden sind» (AGR 1996:13). Im Baureglement werden die Nutzungs- und Schutzbestimmungen verbindlich festgelegt und die Umsetzung (Verträge, Finanzierung) geregelt. Schutzplan und Baureglement müssen beide durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) genehmigt werden und sind verbindlich für die Grundeigentümer.

Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Wallis

Im Kanton Wallis basiert der Natur- und Landschaftsschutz auf ähnlichen gesetzlichen Grundlagen wie im Kanton Bern. Natur- und Heimatschutz-, Raumplanungsausführungs- und Bau- gesetzgebung stellen die wichtigsten Pfeiler des Natur- und Landschaftsschutzes dar.

In den Walliser Welterbe-Gemeinden sind mit Regierungsentscheiden zehn Schutzgebiete geschützt worden, wobei sechs davon die Umsetzung der Vorgaben des Bundes betreffen und somit nicht als kantonale Schutzgebiete bezeichnet werden können. Drei Gebiete betreffen die Verordnung über den Schutz der Augengebiete von nationaler Bedeutung (Au enverordnung), nämlich die Auengebiete Tännmattu und Chiemadmatte und die Gletschervorfelder des Jegi- und des Langgletschers im Lötschental. Die andern beiden Gebiete sind das Hochmoor Flesch (Gemeinde Riederalp) und das Hochmoor Aletschwald (Gemeinde Riederalp), die beide über die eidgenössische Hochmoorverordnung geschützt sind. Die kantonalen Entscheide übernehmen die eidgenössischen Vorgaben. Im Regierungsentscheid betreffend den Schutz der vier Auengebiete von nationaler Bedeutung wird u.a. konkretisiert, dass die Schutzgebiete an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln darzustellen und in den Nutzungsplänen der Gemeinden als Schutzzonen auszuscheiden sind. Ansonsten geht der Schutz nicht über die eidgenössischen Vorgaben hinaus.

Als kantonale Schutzobjekte verbleiben damit der seit 1933 als «absolute Reservation» und «Naturdenkmal» streng geschützte Aletschwald, dann das Gebiet des seit 1938 geschützten Märjelensees und zwei Landschaftsbild-Schutzobjekte, der Burghügel in Raron (seit 1963) und die Kapelle Bettmeralp (seit 1970).

Im Gegensatz zum Kanton Bern stellt die Richtplanung kein strategisches Instrument der Raumentwicklung dar, sondern ein koordinierendes Instrument der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Die 1992 formulierten Raumplanungsziele «legen die erwünschte räumliche Entwicklung fest unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen Zielsetzungen und Bedürfnisse». Dabei werden die Ziele weder inhaltlich noch räumlich priorisiert, sondern gleichwertig nebeneinander aufgelistet.

Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Kantonalen Richtplanung, die weiterhin auf dem Kantonalen Richtplan 1987/88 basiert, sind mehrere Koordinationsblätter von Bedeutung. Im Blatt «Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton» wird festgehalten, dass der Staatsrat «in dringenden Fällen für ein Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung eine Unterschutzstellung erlassen [kann], wenn die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes unerwartet und bedeutend bedroht werden». Der Staatsrat kann bzw. soll demnach nur in Ausnahmefällen Schutzgebiete von kantonaler Bedeutung ausscheiden. Vielmehr sind die Gemeinden die eigentlichen Verantwortungsträger im Natur- und Landschaftsschutz. Ihnen wird vorgeschlagen, im Bereich Natur- und Heimatschutz sowohl *Naturschutzzonen*, *Landschaftsschutzzonen*, *geschützte Landwirtschaftszonen* und *geschützte Einzelobjekte* zu unterscheiden und auszuweisen. Sie sollen a) Schutzzonen für die Biotope, Natur- und Kulturlandschaften, die aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit wertvoll sind, festlegen, b) genügend grosse Schutzzonen mit Einschluss von eventuellen Pufferflächen vorsehen, c) beeinträchtigte Natur- und Landschaftsschutzelemente durch Widerinstandstellung des früheren Zustandes revitalisieren, d) die Artenvielfalt der einheimischen Flora und Fauna fördern, e) notwendige Massnahmen zur Sicherstellung von Pflege und Unterhalt der Schutzzonen oder -objekte treffen, f) die Übergänge zwischen verschiedenen Lebensräumen und Bodennutzungen sicherstellen, g) die Natur- und Landschaftselemente vernetzen und h) den minimalen Raumbedarfs der Gewässer, der für die Gewährleistung der ökologischen Funktionen erforderlich ist, festlegen.

Zur Umsetzung der Grundsätze sind die Gemeinden aufgerufen, ein dreifaches Vorgehen zu beachten. Erstens sollen sie ein Natur- und Landschaftskonzept erarbeiten, im dem für das ganze Gemeindegebiet eine Natur- und Landschaftsbeurteilung vorgenommen, die schützenswerten Natur- und Landschaftselemente erfasst, ein Konzept erstellt und die Schutzzonen bezeichnet werden. Zweitens sollen sie bei der Anpassung ihrer Nutzungspläne die ausgewiesenen Natur- und Landschaftselemente den Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen und geschützten Landwirtschaftsschutzzonen zuweisen und die Reglementbestimmungen und Schutzmassnahmen festlegen. Und drittens sollen sie im Falle eines Baugesuches die Zielsetzungen «Erhalten, Aufwerten und Vernetzen» von Natur- und Landschaftselementen beachten.

Das Koordinationsblatt «Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften» enthält die Grundsätze, wie die traditionellen Kulturlandschaften zu schützen und zu erhalten sind. Auch hier

gilt, dass die Gemeinden bei der Anpassung ihrer Nutzungspläne diese Grundsätze zu respektieren, die traditionellen Kulturlandschaften als Schutzobjekte abzugrenzen und in die Planung aufzunehmen sowie die entsprechenden Schutzmassnahmen zu ergreifen haben.

Neben diesen Koordinationsblättern sind für die raumplanerische Sicherung des Natur- und Landschaftsschutzes weitere von Bedeutung, so u.a. das Blatt «Überprüfung der Projekte und Umweltverträglichkeitsstudien». Über die Vorgabe von Zielen und Grundsätzen, die kantonale Prüfung und Genehmigung der kommunalen (und regionalen) Pläne kann der Kanton steuernd und koordinierend in die kommunale (bzw. regionale) Planung eingreifen und seinen Einfluss geltend machen. Da gemäss Baugesetz die Kantonale Baukommission für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zuständig ist, auch für das Bauen in der Landwirtschafts- und Schutzzone, besitzt der Kanton im Landschaftsschutz und in der Raumentwicklung weitere Steuerungsmöglichkeiten.

Da zu den kommunalen Schutzzonen keine zusammenfassenden Daten oder Evaluationsstudien vorliegen, wird auf eine Kommentierung der kommunalen Ebene des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet. Eine vertiefte Analyse des Natur- und Landschaftsschutzes auf Gemeindeebene wäre jedoch in jedem Fall sinnvoll, um die Wirksamkeit und die Auswirkungen des komplexen Systems Natur- und Landschaftsschutz einer kritischen Prüfung unterziehen zu können.

Die Rolle privater Organisationen im Natur- und Landschaftsschutz

Private Schutzorganisationen, insbesondere Heimatschutzorganisationen und Pro Natura, spielten bezüglich Natur- und Landschaftsschutz in der Schweiz schon immer eine treibende Rolle. Ohne die Aktivitäten privater Schutzorganisationen wären viele nationale und kantonale Schutzgebiete und -objekte nicht oder viel später ausgewiesen worden. Ausserdem nehmen private Organisationen die wichtige Funktion der Anwältin für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wahr und achten darauf, dass in raumrelevanten Entscheidungsprozessen natur- und landschaftsschützerische Argumente einfließen. Die Bedeutung privater Schutzorganisationen für das bisher Erreichte im Natur- und Landschaftsschutz ist damit grundlegend.

Beispiele der Leistungen privater Organisationen gibt es viele. Auf nationaler Ebene waren – und sind – sie massgeblich an der Erarbeitung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und der entsprechenden Verordnungen und der Inventare beteiligt. Ebenso trugen sie in Kantonen und Gemeinden entscheidend zu den Inventaren der Schutzobjekte bei und spielten bei der Ausscheidung der Naturschutzgebiete eine entscheidende Rolle. So wurde 1933 auf Initiative von Pro Natura der Aletschwald als Totalreservat unter Schutz gestellt. Dank der Opposition von Pro Natura und des Schweizerischen Alpenklubs (SAC) gegen den

Bau einer Herberge und einer Eisgrotte ist der Märjelensee seit 1938 streng geschützt, und auf Initiative von Pro Natura wurden die Kantonale Naturschutzgebiete Hinteres Lauterbrunnental (1960) und Chaltenbrunnen-Wandelalp (1971) als Kantonale Naturschutzgebiete ausgeschieden.

Ein aktuelles Projekt von Pro Natura stellt der privatrechtliche Schutz des Teiffe-Waldes in der Gemeinde Riederalp (79.8 ha) als privates Waldreservat im Sinne der Erweiterung des Kantonale Naturschutzgebietes Aletschwald dar. 1999 schloss Pro Natura mit der Burgergemeinde Ried-Mörel einen Vertrag bezüglich Nutzungsverzicht bis 2032 ab, für die Dauer von 35 Jahren. Gemäss Vertrag setzen sich beide Vertragspartner für den Erlass einer kantonalen Schutzverordnung ein, so dass der Teiffe-Wald einen allgemein verbindlichen, öffentlich-rechtlichen Schutzstatus erhält und als kantonale Naturschutzgebiet anerkannt wird.

Als Eigentümerin des Gebiets Understeinberg im Hinteren Lauterbrunnental (Gemeinde Lauterbrunnen, 465 ha) kann Pro Natura seit 1947, soweit dies im Rahmen der kommunalen Politik möglich ist, über die Selbstverpflichtung eigene Nutzungsbeschränkungen eingehen und so zu einem stärkeren Natur- und Landschaftsschutz beitragen, als dies heute öffentlich-rechtlich vorgesehen ist. Ebenso besitzt Pro Natura die Villa Cassel mit dem Pro Natura Zentrum Aletsch (ca. 20 ha, ausserhalb des Welterbe-Perimeters). Auch das Baltschiedertal ist «seit 1986 durch einen Vertrag zwischen den Gemeinden Baltschieder, Eggerberg und Mund und der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz sowie Pro Natura Wallis geregelt» (Küttel 2000: 38). 1994 kam Ausserberg dazu, mit dem Ziel, den «Zustand des Referenzjahres 1986 zu erhalten.» Eine Studie zeigt jedoch, dass sich das Baltschiedertal trotz Schutzvertrag viel stärker veränderte als angestrebt wurde (Hinderling-Schwob 1999).

Natur- und Landschaftsschutz als Querschnittsaufgabe auf nationaler Ebene – Die Bedeutung weiterer Bundesaufgaben

Für den Natur- und Landschaftsschutz im Welterbe-Gebiet sind ausser dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verschiedene andere Gesetzesbereiche von Bedeutung. Dazu gehören die Gesetzgebungen bezüglich Raumplanung und Raumordnung, Umweltschutz, Landschaftserhaltung mit Bahnen und Liften, Landwirtschaft, Waldnutzung, Jagd und Fischerei. In all diesen Gesetzesbereichen sind verpflichtende Bestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz enthalten.

Im Grossen und Ganzen spielen das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) gemeinsam mit dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) für den Schutz des Welterbe-Gebietes eine ebenso bedeutende Rolle wie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Im Bundesgesetz über die Raumplanung werden die Kantone verpflichtet, Bau-, Landwirtschafts-, Schutz- und gegebenenfalls weitere Zonen zu unterscheiden, wobei Ziele und Grundsätze wie die haushälterische Nutzung des Bodens, der Schutz der natürlichen Le-

bensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft sowie der Erhalt naturnaher Landschaften und Erholungsräume zu berücksichtigen sind. Ebenso müssen die Sachpläne und die Konzepte des Bundes berücksichtigt werden. So verlangt das Landschaftskonzept Schweiz LKS, Gebiete festzulegen, die «besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind». Diese Vorgaben führen dazu, dass in den kommunalen Nutzungsplänen die Siedlungsgebiete relativ konzentriert ausgeschieden und das Erschliessen neuer Gebiete und naturnaher Landschaften sowie das Bauen ausserhalb des Siedlungsgebiets zwar nicht verunmöglicht, aber doch stark erschwert wird. Mit dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) wird der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft geschützt; dies betrifft einen grossen Teil der Gebiete unterhalb der Waldgrenze, die von der Nutzungsplanung nicht erfasst werden.

Ausserhalb des Welterbe-Gebietes spielen zusätzlich im Bereich Landwirtschaft das Landwirtschaftsgesetz (LwG), die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) sowie im Bereich Umweltschutz das Umweltschutzgesetz (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) eine wichtige Rolle. Aufgrund dieser Gesetze und Verordnungen werden u.a. negative Umweltwirkungen menschlichen Handelns in Entscheidungsprozesse miteinbezogen und in der Landwirtschaft ökologische Aspekte zunehmend aufgewertet.

Ob mit den jeweiligen natur- und landschaftsschutzrelevanten Bestimmungen auch die jeweiligen Natur- und Landschaftsschutzziele erreicht werden, ist eine Frage, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Das institutionelle Umfeld der Inwertsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes für eine nachhaltige Regionalentwicklung

Die Inwertsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes für eine nachhaltige Regionalentwicklung kann sich auf verschiedene Gesetzesbereiche beziehen. Beispielsweise werden in der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Öko-Qualitätsbeiträgen und die Höhe der Finanzhilfen des Bundes geregelt. Wenn Flächen sowohl die Anforderungen an die biologische Qualität als auch an die Vernetzung erfüllen, können die Kantone Beiträge von max. 1000 Franken pro Hektare ökologischer Ausgleichsfläche an die Bewirtschaftenden ausrichten. Für die Gewährung der Beiträge an die Vernetzung (max. 500 Franken pro ha) haben die Gemeinden bzw. Regionen einen regionalen Vernetzungsplan, der vom Kanton genehmigt werden muss, vorzulegen. Das damit verbundene Vorgehen (u.a. regionale Kooperation und Vernetzung) und die Beiträge selbst können wichtige Anreize für eine nachhaltige Regional- und Landschaftsentwicklung darstellen (siehe Kasten).

■ Regionale und ökologische Vernetzung und ihr Beitrag an die nachhaltige Regional- und Landschaftsentwicklung – Das Beispiel der Region Berner Oberland-Ost

Die Region Berner Oberland-Ost (29 Gemeinden, die im Regionalplanungsverband zusammengeschlossen sind) erarbeitete zwischen 2001 und 2004 ein Regionales Landschaftsentwicklungskonzept (R LEK) und in dessen Rahmen ein regionales Vernetzungskonzept (REGION OO 2004). Die Anstösse dazu kamen einerseits vom Bund über die ÖQV, vom Kanton und vom Regionalplanungsverband Oberland-Ost selbst. Über die Erarbeitung der Konzepte kamen Akteure u.a. aus Politik, Wirtschaft, Kunst, Natur- und Landschaftsschutz und der Wissenschaft zusammen. Es entstand ein Prozess der gegenseitigen Verständigung und Vernetzung, der ebenso wichtig ist wie die gemeinsam erarbeiteten Konzepte. Akteure verschiedener Interessensgruppen begannen ihre Sichtweisen auszutauschen und gemeinsame Ideen zu entwickeln. Der eingeleitete Prozess und die Konzepte ermöglichen seither, Projekte im Rahmen einer gesamtheitlichen Sicht weiter zu entwickeln, koordiniert vorzugehen und damit Beiträge an die Regional- und Landschaftsentwicklung zu leisten. Beispiele sind die von Tourismusakteuren unterstützte Prämierung vorbildlich gepflegter Kulturlandschaften oder der von den Gemeinden gespeiste Landschaftsfonds, mit dem u.a. Entbuschungsprojekte unterstützt werden (Steiner 2006).

Des Weiteren kann die Regionalpolitik des Bundes für die nachhaltige Regionalentwicklung fruchtbar gemacht werden. So strebt das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) u.a. die Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsvoraussetzungen und der Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet, die Förderung der Ausnutzung der regionalen Potenziale, die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung im Berggebiet sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Teilregionen und Regionen an. Dazu kann der Bund Regionen, Gemeinden, öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften sowie Privaten Investitionshilfe in Form von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen gewähren. Es werden infrastrukturelle Einzelvorhaben oder Programme unterstützt, die zur Realisierung der Ziele der jeweils mit den Richtplänen abgestimmten regionalen Entwicklungskonzepte beitragen.

Aus dem Investitionshilfefonds können vom Bund gemäss dem *Bundesbeschluss über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum* zudem «Vorhaben organisatorischer, konzeptioneller und institutioneller Natur» gefördert werden, die für die Region Modellcharakter haben, Erwerbsmöglichkeiten schaffen, zur Ausschöpfung lokaler und regionaler Potenziale beitragen, mit den Zielen des regionalen Entwicklungskonzeptes und anderer regionaler und kantonaler Planungsarbeiten übereinstimmen und den «Zielen des Landschafts-, Heimat- und Umweltschutzes und der Raumplanung entsprechen». Die praktische Umsetzung des Bundesbeschlusses erfolgt über das RegioPlus-Programm. Über den auf zehn Jahre befristeten Bundesbeschluss (1997–2007) werden vom Bund Projekte während längstens fünf Jahren mitfinanziert, die ähnliche Ziele wie das Welterbe verfolgen: die nachhaltige Regionalentwicklung, die Ausschöpfung regionaler Potenziale, die Verbindung von Naturschutz und Regionalentwicklung. Die Finanzierung erfolgt im Sinne einer Anstossfinanzierung von Projekten der regionalen Innovation; der Bund gewährt keine langfristige Finanzierung.

Für die nachhaltige Regionalentwicklung im Sinne der Präambel der Charta vom Konkordiaplatz kann somit das nationale regionalpolitische *und* das nationale sektoralpolitische institutionelle Umfeld fruchtbar gemacht werden. Dasselbe trifft ebenso auf die kantonale Ebene zu. Auch die Kantone verfolgen regional- und sektoralpolitische Ziele und bieten an konkrete Bedingungen geknüpfte Leistungen an, die für die nachhaltige Regionalentwicklung genutzt werden können.

Perspektiven

Insgesamt setzt sich das für den Natur- und Landschaftsschutz im Welterbe-Gebiet relevante institutionelle Umfeld aus Regelungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene zusammen. In der Schweiz gibt es noch kein eigentliches Instrumentarium, das Landschaften und Lebensräume für Flora und Fauna grossräumig und zugleich auf allen drei politischen Ebenen behörden- und grundeigentümerverbindlich schützt (BFS 2002: 207-219). Im Welterbe-Gebiet sind verschiedene gesetzliche Regelungen aus unterschiedlichen Gesetzesbereichen für den Natur- und Landschaftsschutz verantwortlich, so insbesondere Regelungen aus dem Natur- und Heimatschutz sowie aus der Raumplanung. Es überlagern sich verschiedene Schutzbestimmungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen, so bezüglich der Landschaften von nationaler Bedeutung, der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, der vor der Wasserkraftnutzung geschützten Landschaften und des Biotopschutzes. Das föderale System Natur- und Landschaftsschutz kann dementsprechend auch als Flickenteppich wahrgenommen werden.

In der Welterbe-Region ausserhalb des eigentlichen Welterbe-Gebiets spielen für den Natur- und Landschaftsschutz auch die Landwirtschafts-, Wald-, Jagd-, Fischerei- und Umweltschutzgesetzgebung eine wichtige Rolle. Räumlich überlagern sich verschiedene Schutz- und Nutzungsbestimmungen, die erst in ihrer Gesamtheit den Natur- und Landschaftsschutz ausmachen. Entsprechend sind verschiedene Politikbereiche und Behörden in den Natur- und Landschaftsschutz involviert und verantwortlich; doch kann keine Behörde eine gesamtheitliche Sicht einnehmen. Je nach Fragestellung ist eine andere Behörde verantwortlich. Entsprechend schwierig und aufwändig ist es, eine Gesamtsicht des Natur- und Landschaftsschutzes in einer bestimmten Region zu erhalten. Und ob die übergeordneten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes angesichts der jeweils spezifisch für ein Schutzkonzept formulierten Ziele erreicht werden, ist erst recht schwierig zu beurteilen. Das föderale und komplexe System des Natur- und Landschaftsschutzes stösst hier an seine Grenzen.

Auf *nationaler Ebene* sind mehrere Initiativen im Gange, die eine Verbesserung des Systems im Natur- und Landschaftsschutz und damit eine Aufwertung des Natur- und Landschaftsschutzes erwarten lassen, mit entsprechenden positiven Wirkungen für die Welterbe-Region. Dazu gehören:

- die laufende Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), mit der die Unterstützung grossflächiger Schutzgebiete geregelt werden soll,
- die vorgesehene Aufwertung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) zu einem Konzept nach Art. 13. des Raumplanungsgesetzes (RPG), womit die Behördenverbindlichkeit der BLN-Bestimmungen verbessert werden soll,
- die laufende bzw. angestrebte Aufwertung der kantonalen Richtplanung zu einem strategischen Instrument der Raumentwicklung, womit die räumlichen Schwerpunktentwicklungen unter definierten Oberzielen besser koordiniert werden sollen,
- die eingeleitete Raumordnungspolitik, mit der insbesondere die Regionalpolitik und die Raumplanung untereinander, aber auch die Sektorpolitiken mit der Regionalpolitik und der Raumplanung abgestimmt werden sollen,
- die in den Sektor- und Sachpolitiken zunehmend angestrebte Regionalisierung der Förderung und Unterstützung vor dem Hintergrund der Regionalpolitik und der Raumplanung, die mehr räumliche Kohärenz der Bundespolitik erwirken soll,
- die Forderungen des Forums Biodiversität Schweiz nach der Erarbeitung einer nationalen Biodiversitätsstrategie und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften nach einer national koordinierten Schutzgebietsforschung, die zur Festlegung überprüfbarer Ziele und entsprechender Forschung führen sollen.

Entscheidende Impulse für die Aufwertung des Natur- und Landschaftsschutzes in der Welterbe-Region sind somit von der Bundesebene zu erwarten. In Verbindung mit weiteren Trends wie der Umsetzung der neuen Regionalpolitik, der Regionalisierung der Sektorpolitiken, der Integration des Natur- und Landschaftsschutzes in die Sektorpolitiken und der zunehmenden Notwendigkeit der Profilierung der Regionen im nationalen und internationalen Wettbewerb erscheint die Aufwertung des Natur- und Landschaftsschutzes in Verbindung mit der Inwertsetzung des Natur- und Landschaftspotenzials mit sanften Nutzungsformen geradezu als ideale und zukunftsweisende Herausforderung. Dazu könnte der Bund auch neue Instrumente einsetzen wie bspw. Leistungsvereinbarungen mit Regionen, wie sie ansatzweise in der Wald- und Landwirtschaftspolitik vorhanden sind. Mit Leistungsvereinbarungen könnten die öffentlich investierten Gelder gebündelt eingesetzt, an einen gesamtheitlichen Auftrag geknüpft und das Management der Regionalentwicklung aufgewertet werden.

Ebenso sind auf *kantonaler Ebene* Entwicklungen im Gange, die eine Aufwertung des Natur- und Landschaftsschutzes und eine Stärkung innovativer Regionalentwicklungsinitiativen erwarten lassen. Der Ansporn dazu erfolgt einerseits über die sich verändernden Bundesvorgaben u.a. in der Raumplanung, in der Regionalpolitik und in den Sektorpolitiken. Die Kantone haben Interesse daran, dass die Regionen die sich wandelnde Bundesunterstützung weiterhin einfordern, und sie unterstützen die Regionen dabei. Andererseits wandelt sich die

Raumplanung zunehmend zu einem strategischen Entwicklungsinstrument und die Regionalpolitik in Richtung vermehrter Unterstützung regionaler Initiativen.

Die Trends auf den höheren Ebenen und die vom Welterbe angestrebten Ziele bedingen Anpassungsleistungen auf der *regionalen Ebene*. Regionale Initiativen verlaufen meist nicht deckungsgleich mit bzw. innerhalb von bestehenden Verwaltungsregionen, was, wie im Welterbe, neue Regionalstrukturen erfordert. Integrative Entwicklungskonzepte wie dasjenige des Welterbes erfordern zudem ein gesamtheitliches, koordinierendes und zielorientiertes Management, was ein entsprechendes Regionalentwicklungs-Verständnis mit entsprechenden Mitteln erfordert. Falls das Welterbe wirklich zu einem solch übergeordneten regionalen Konzept werden soll, ist eine markante Aufwertung und Stärkung des Managements zu einer eigentlichen Regionalentwicklungs-Drehscheibe nicht nur sinnvoll, sondern unabdingbar.

Damit der hohe Anspruch, der mit dem UNESCO-Label und mit der Charta vom Konkordiaplatz verbunden ist, eingelöst werden kann, erscheint eine integrative Strategie mit den beiden Prioritäten der Aufwertung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Stärkung der Regionalentwicklung als sinnvoll. Bezuglich Natur- und Landschaftsschutz könnte dies beispielsweise bedeuten, die bestehenden BLN-Bestimmungen, dort wo noch nicht gemacht, freiwillig in die Nutzungspläne und Richtlinien der Gemeinden zu übernehmen sowie den Schutz des Welterbe-Gebietes in den Nutzungsplänen und in den Richtlinien der Gemeinden grundsätzlich aufzuwerten. Damit könnte der in den meisten Gebieten *de facto* bereits vorhandene, relativ strenge Landschaftsschutz verbindlich und *de jure* als strenger Natur- und Landschaftsschutz geregelt werden. Die regionalwirtschaftlichen Initiativen wie die Förderung der regionalen Stoff- und Wertschöpfungsketten, des sanften Tourismus, der Vermarktung der Region etc. könnten damit von einer erhöhten Glaubwürdigkeit profitieren. Die Gefahr könnte abgewendet werden, dass das Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn als einseitige Marketinginitiative der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Natur und Landschaft wahrgenommen wird. Ebenso könnte der Forschungs- und Bildungsauftrag inhaltlich mit dem Natur- und Landschaftsschutz und der nachhaltigen Regionalwirtschaft verknüpft und damit die mögliche Einseitigkeit von Forschung und Ausbildung (z. B. lediglich naturwissenschaftliche Forschung und Naturschutzbildung) abgewendet werden.

Die Potenziale, die mit dem Welterbe verbunden sind, können sich aber erst entfalten, wenn das Welterbe auf *lokaler und auf individueller Ebene* als Chance und nicht als Einschränkung wahrgenommen wird, die Akteure ihre Handlungsspielräume erkennen und ausnützen. Regionale Wertschöpfungsketten, neue Angebote, langfristiger Natur- und Landschaftsschutz, Synergien zwischen Schutz und Nutzung im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung ergeben sich erst, wenn entsprechende Möglichkeiten erkannt und Initiativen ergriffen werden. Da das institutionelle Umfeld des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und der Regionalentwicklung andererseits in starkem Wandel begriffen sind, und das

Welterbe zugleich als innovatives Instrument nachhaltiger Regionalentwicklung interpretiert werden kann, zeichnen sich gerade mit der Umsetzung der Ziele des Welterbes verheissungsvolle Perspektiven ab. Um dies zu erreichen, ist die institutionelle Verankerung des Welterbes so zu gestalten, dass sich die Trägerschaft und die weiteren Akteure (u.a. Betriebe, Bevölkerung) mit dem Welterbes und dessen Zielen voll identifizieren können. Die grosse Herausforderung dürfte deshalb sein, eine gewisse regionale Identität zu schaffen und die Akteure zu antizipierendem Handeln zugunsten einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu motivieren. Und dazu braucht es Zeit, Zukunftsperspektiven, eine gesicherte und tragfähige institutionelle Verankerung der Organisationen sowie Menschen, die an die Erreichung der Ziele glauben, und nicht zuletzt auch entsprechende finanzielle Mittel.

■ Ausgewählte weiterführende Literatur

- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) (Hrsg.) 1996: Landschaftsentwicklung in der Gemeinde. Eine Arbeitshilfe für die Gemeinden des Kantons Bern. AGR, Bern.
- Bundesamt für Raumplanung (BRP) 1997: Der kantonale Richtplan. Leitfaden für die Richtplanung (Richtlinien nach Art. 8 RPV). BRP, Bern.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg.) 2002: Umwelt Schweiz 2002. Statistiken und Analysen. Neuchâtel.
- Hammer, T. 2004: Schutzgebiete als Grundlagen lokal-regionaler Agenden nachhaltiger Entwicklung. In: W. Gamerith, P. Messerli, P. Meusburger, H. Wanner (Hrsg.): Alpenwelt – Gebirgswelten. Inseln, Brücken, Grenzen. Tagungsbericht und Abhandlungen des 54. Deutschen Geographentags Bern 2003. Deutsche Gesellschaft für Geographie, Heidelberg & Bern, S. 749–758.
- Hinderling-Schwob, B. 1999: Landschaftsschutzvertrag Baltschiedertal. Erfolgskontrolle im Landschaftsschutz. Diplomarbeit am Geographischen Institut der Universität Bern.
- Keating, M. 1993: Agenda für eine Nachhaltige Entwicklung. Centre for Our Common Future, Geneva.
- Küttel, M. 2000: Proposition d'inscription du bien «Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn» sur la liste du Patrimoine mondiale. BUWAL, Bern.
- Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 1998: Landschaftsentwicklungskonzept. AGR, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Bern.
- Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2000: Kantonaler Sachplan Moorlandschaften. AGR, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Bern.
- Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. AGR, Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Bern.
- Region OO, Regionalplanung Oberland-Ost (Hrsg.) 2004: R LEK – Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberland-Ost. Interlaken.
- Steiner, D. 2006: Das Regionale Landschaftsentwicklungskonzept R LEK – Planung und Umsetzung in der Region Berner Oberland-Ost. In: Hammer, Thomas (Hrsg.): Kooperation im Landschaftsmanagement – Institutionelle Strategien am Beispiel der Region Berner Oberland-Ost. IKAÖ, Reihe Allgemeine Ökologie zur Diskussion gestellt, Nr. 7. Bern, S. 67–90.
- Tiefenbach, M. 2006: Bergschaften zwischen Tradition und Innovation – Vergessene Akteure im Landschaftsmanagement? In: Hammer, T. (Hrsg.): Kooperation im Landschaftsmanagement – Institutionelle Strategien am Beispiel der Region Berner Oberland-Ost. IKAÖ, Reihe Allgemeine Ökologie zur Diskussion gestellt, Nr. 7, Bern, S. 143–197.
- Tiefenbach, M., Mordasini, A. 2006: Bergschaften in Grindelwald – Alppflege zwischen Tradition und Moderne. Sutter, Grindelwald.

Trägerschaft UNESCO Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn 2001: Charta vom Konkoriaplatz. Naters und Interlaken, Schweiz.

Adresse des Autors

PD Dr. Thomas Hammer, Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ), Universität Bern, Schanzenecckstrasse 1, CH-3012 Bern, hammer@ikaoe.unibe.ch